

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landrates des Kreises Siegen-Wittgenstein
als untere staatliche Verwaltungsbehörde**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die „Finanzservicestelle Freudenberg“
zwischen der Gemeinde Wilnsdorf und der Stadt Freudenberg
vom 05.10.2011**

Artikel I

Aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298) wird zum Zweck der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung und der Vollstreckung zwischen der Gemeinde Wilnsdorf und der Stadt Freudenberg – vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Stadt Freudenberg und die Gemeinde Wilnsdorf haben den Entschluss gefasst, die Aufgaben der Finanzbuchhaltung (Buchhaltung und Zahlungsabwicklung, inkl. der Aufgaben der Zwangsvollstreckung) gemeinsam in einer neu einzurichtenden „Finanzservicestelle Freudenberg“ in der Stadtverwaltung Freudenberg wahrzunehmen.

Die Finanzhoheit beider Kommunen, – die Ausdruck insbesondere in der Haushaltsaufstellung und -ausführung (Satzung und Haushaltsplan) findet –, ist von dieser Vereinbarung nicht betroffen und verbleibt daher in Freudenberg bzw. Wilnsdorf. Die „Finanzservicestelle Freudenberg“ ist grundsätzlich für eine gleichgelagerte Aufgabenwahrnehmung für weitere Gemeinden offen.

Die Stadt Freudenberg und die Gemeinde Wilnsdorf schließen zur Einrichtung der „Finanzservicestelle Freudenberg“ die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG). Beide Seiten sind sich bewusst, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge, vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Freudenberg führt die Aufgaben der „Finanzservicestelle Freudenberg“ aus. Hierzu überträgt die Gemeinde Wilnsdorf der Stadt Freudenberg die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 und 2 GkG.

§ 2 Aufgaben

Auf die Stadt Freudenberg werden alle Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 93 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung NRW übertragen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Laufende Geschäftsbuchhaltung inkl. Anlagenbuchhaltung
- Zahlungsabwicklung inkl. Liquiditätsplanung
- Pflege der Finanzadressdateien
- Jahresabschlussarbeiten in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde
- Mahn- und Vollstreckungswesen

Die Finanzservicestelle kann die genannten Aufgaben und Teilaufgaben bei Bedarf auch für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Wilnsdorf und der Stadt Freudenberg - unabhängig von der jeweiligen Rechtsform der Einrichtung - wahrnehmen.

Die Stadt Freudenberg übt ihre Aufsicht über die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung der Finanzservicestelle in Abstimmung mit der Gemeinde Wilnsdorf aus.

Freudenberg und Wilnsdorf sind für die Rechnungsprüfung ihrer jeweiligen Bereiche in eigener Verantwortung zuständig. Die Prüfung der gegebenenfalls eingerichteten Nebenkassen erfolgt durch die jeweilige Kommune.

Bestehende Vereinbarungen der Stadt Freudenberg und der Gemeinde Wilnsdorf bleiben von den o. a. Regelungen unberührt.

Eine Änderung der auf die „Finanzservicestelle Freudenberg“ übertragenen Aufgaben bedarf der Zustimmung des Rates der Gemeinde Wilnsdorf und des Rates der Stadt Freudenberg.

§ 3 Finanzierung

Die laufenden Betriebskosten der „Finanzservicestelle Freudenberg“ trägt die Stadt Freudenberg. Diese beinhalten:

- Personalkosten (einschließlich Nebenkosten)
 - Beamtenbezüge, Versorgungsrücklagen, Beiträge zur Versorgungskasse der Beamten, Beihilfen, Entgelte der tariflich Beschäftigten, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Umlagen zur Zusatzversorgungskasse, Personalnebenausgaben, Reisekosten einschließlich Fahrzeugkosten (Dienstreisen und Entschädigungen für Fahrzeuge im Außendienst)
- Sachkosten
 - Gebäudekosten einschließlich Abschreibungen bezogen auf den genutzten Gebäudeteil (die Stadt Freudenberg verpflichtet sich zur Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten),

- Büroausstattung
- EDV, d. h. Kosten für Vermögen (Hardware) und laufende Kosten (Support etc.),
- Verbrauchsmaterial,
- Geschäftskosten (z. B. Medien, Post, Fortbildung, Literatur)

Die o. g. Sachkosten werden - soweit möglich – auf Basis des KGSt-Berichtes 8/2010 (Kosten eines Arbeitsplatzes) für die der „Finanzservicestelle Freudenberg“ zugeordneten Kosten ermittelt. Die dem Bericht zu Grunde liegenden Kosten eines Arbeitsplatzes teilen sich in Sachkosten und IT – Kosten auf. Vom berechneten IT-Kostenanteil wird der Anteil für die Finanzbuchhaltungssoftware abgezogen. Die Werte werden mit dem Erscheinen neuer KGSt-Berichte zu den Kosten eines Arbeitsplatzes fortgeschrieben.

Die der Aufgabenerledigung durch die „Finanzservicestelle Freudenberg“ zuzurechnenden Kosten werden in einem neu zu bildenden Produkt des Haushaltes der Stadt Freudenberg „Finanzservicestelle Freudenberg“ abgebildet. Die Höhe der Kostenerstattungen beider Kommunen für die in § 2 aufgeführten Leistungen werden mittels einer Kosten-Leistungs-Rechnung einvernehmlich festgesetzt.

Die Gemeinde Wilnsdorf hat die jährlichen Kostenanteile in Quartalsabschlägen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu zahlen. Zum 30.06. des Folgejahres erfolgt die Endabrechnung. Im Jahr 2012 wird die Höhe der zu leistenden Abschlagszahlungen anhand der tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten nach einem Einwohnerschlüssel verteilt.

§ 4 Organisation

Zu Beginn der Aufgabenwahrnehmung in der „Finanzservicestelle Freudenberg“ durch die Stadt Freudenberg besteht folgender Personalbedarf:

Insgesamt: 6,2 Stellen; hiervon:

- 1,2 Stellen Geschäftsbuchhaltung (inkl. Vertretung)
- 3 Stellen Zahlungsabwicklung und Mahnwesen
- 2 Stellen Zwangsvollstreckung

Entspricht diese Stellenbemessung nicht den tatsächlichen Anforderungen, ist sie einvernehmlich anzupassen. Die Anpassung wird durch den Lenkungskreis gem. § 6 dieser Vereinbarung einstimmig beschlossen.

Die Überprüfung der Stellenbemessung durch den Lenkungskreis erfolgt jährlich.

Die erste Stellenbeschreibung und Stellenbewertung erfolgt 18 Monate nach dem Beginn der Arbeit der Finanzservicestelle. Frei werdende und wieder bzw. neu zu besetzende Stellen in der Finanzservicestelle werden zunächst innerhalb der Verwaltung der Stadt Freudenberg ausgeschrieben. Sollte eine Stellenbesetzung aus dem Kreis der Beschäftigten der Stadt Freudenberg nicht möglich sein, werden diese zu besetzenden Stellen innerhalb der Gemeinde Wilnsdorf intern ausgeschrieben. Sollte sich danach aus der Mitarbeiterschaft der Gemeindeverwaltung Wilnsdorf keine geeignete Auswahl ergeben, erfolgt eine externe Ausschreibung.

§ 5 Vertraulichkeit

Die Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Finanzservicestelle Freudenberg“ zum vertraulichen Umgang mit den Daten der Gemeinde Wilnsdorf und der Stadt Freudenberg wird in einer einvernehmlich abzustimmenden Dienstanweisung geregelt. Bestehende datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Lenkungskreis

Die beteiligten Kommunen bilden einen Lenkungskreis, der insbesondere für die strategische Ausrichtung und organisatorische Entwicklung der „Finanzservicestelle Freudenberg“ zuständig ist. Jeder Beteiligte entsendet auf eigene Kosten jeweils zwei Vertreter (Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin und Kämmerer). Die Personalräte der beiden Kommunen werden bei beteiligungspflichtigen Sachverhalten gem. § 72 ff. Landespersonalvertretungsgesetz beteiligt.

Der Lenkungskreis tagt regelmäßig - mindestens einmal halbjährig - und berät über strategische, organisatorische und personelle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Zuständigkeit der politischen Gremien der beteiligten Kommunen sowie etwa zu beachtende Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung oder sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Beitritt weiterer Kommunen

Die Übernahme der Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 2 dieser Vereinbarung für weitere Kommunen durch die „Finanzservicestelle Freudenberg“ wird ausdrücklich begrüßt.

Über eine Aufnahme weiterer Kommunen als Partner in die Finanzservicestelle Freudenberg entscheiden die Räte der Gemeinden Wilnsdorf und der Stadt Freudenberg einvernehmlich auf Vorschlag des Lenkungskreises.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung ist unbefristet. Jede Kommune kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2016, kündigen. Sie bedarf der Schriftform.

§ 9 Schriftform

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 11 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt, soweit es die Regelungen zur Zwangsvollstreckung betrifft, am Tage nach der Bekanntmachung in den Veröffentlichungsblättern der Aufsichtsbehörde in Kraft. Im Übrigen tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum 01.01.2012 in Kraft.

Artikel II

Die beteiligten Räte haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in jeweils getrennten Sitzungen beschlossen.

Freudenberg, 28.09.2011

Wilnsdorf, 29.09.2011

gez. Eckard Günther
Bürgermeister

gez. Christa Schuppler
Bürgermeisterin

gez. Jörg Schrader
Erster Beigeordneter

gez. Helmut Eich
Erster Beigeordneter

Artikel III Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 2 GkG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 GKG genehmigt.

Artikel IV Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und deren Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG, § 18 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.11.2009 und § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) vom 26.09.1999 (GV. NW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2009 (GV. NRW S. 442), öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister einer der beteiligten Kommunen oder Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den jeweiligen Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Kommunen vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 05.10.2011
15.1/15 16 17 - 12

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Klaus Brenner
Kreisoberverwaltungsrat